

ter von Veröffentlichungsbegehren im Zusammenhang mit Unterlassungsklagen dargestellt.

1. Musterformulierung (unsubstantiiertes Begehren)

- 7.17** Die Auswahl der Medien, in denen die Veröffentlichung erfolgen soll, durch das Gericht bestimmen zu lassen, ist nicht von großer praktischer Bedeutung, weil der Antragsteller im Regelfall ein Interesse daran hat, die begehrten Medien zu bezeichnen, nicht zuletzt, um den Unwägbarkeiten richterlicher Ermessensentscheidungen bei deren Auswahl besser zu begegnen. Dessen ungeachtet könnte sich ein **Eventualbegehren** als sinnvoll erweisen – etwa um das Risiko einer Abweisung des Veröffentlichungshauptbegehrens zu vermeiden¹⁰⁷² –, mit welchem der Kläger die Auswahl der Medien dem Gericht überlässt:

„Die Klägerin wird ermächtigt, den Kopf und den Spruch des Urteils mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten in einer vom Gericht im Urteilsspruch insbesondere hinsichtlich des oder der Medien näher zu bestimmenden Art auf Kosten der beklagten Partei binnen 3 Monaten ab Rechtskraft zu veröffentlichen.“¹⁰⁷³

2. Musterformulierung (Veröffentlichung in Tageszeitungen)

- 7.18** Die Formulierung eines substantiierten Veröffentlichungsbegehrens für eine Print-Publikation in zwei Tageszeitungen umfasst nachstehende Parameter:

„Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, diesen Urteilsspruch¹⁰⁷⁴ samt Überschrift ‚Im Namen der Republik!‘ binnen sechs Monaten¹⁰⁷⁵ ab Rechtskraft¹⁰⁷⁶ auf Kosten der beklagten Partei in je¹⁰⁷⁷ einer Samstagsausgabe¹⁰⁷⁸ der Tageszeitungen¹⁰⁷⁹ ‚Kurier‘, ‚Neue Kronen Zeitung‘ und ‚Presse‘ im Textteil¹⁰⁸⁰ in Normallettern¹⁰⁸¹ wie für redaktionelle Artikel, jedoch mit Fettdrucküberschrift, Fettdruckumrandung sowie gesperrt- und fettgedruckten Namen der Prozessparteien, veröffentlichen zu lassen.“¹⁰⁸²

In diesem Begehren ist die Aufnahme der Überschrift „Im Namen der Republik!“ entbehrlich, weil sie ohnehin zur Veröffentlichung gehört¹⁰⁸³. Die Samstagsausgabe des „Kurier“ und der „Neuen Kronen Zeitung“ soll sich wohl auf alle Samstagsausgaben, inklusive der jeweiligen Stammsausgabe, beziehen; ist dies tatsächlich beabsichtigt, sollte dies unter dem Gesichtspunkt der Eindeutigkeit auch in das Begehren aufgenommen werden¹⁰⁸⁴.

1072 Schmid in Wiebe/Kodek, UWG² § 25 Rz 25.

1073 Siehe OGH 4 Ob 216/04z, *Format-Money II*, ÖBl-LS 2005/70, 70 = MR 2005, 132.

1074 Siehe Rz 4.6ff.

1075 Siehe Rz 6.59ff sowie Rz 6.78.

1076 Siehe Rz 4.9.

1077 Siehe Rz 6.41 f.

1078 Siehe Rz 6.26.

1079 Siehe Rz 6.23 ff.

1080 Siehe Rz 6.27 ff.

1081 Siehe Rz 6.50 ff.

1082 Zitiert nach OGH 18. 2. 1992, 4 Ob 132/91, *Fahrschul-Preisausschreiben*.

1083 Siehe Rz 4.6f.

1084 Siehe Rz 6.25.

3. Musterformulierung (Standardveröffentlichung Printmedien/Textteil)

Die Formulierung eines substantiierten Veröffentlichungsbegehrens für eine Print-Publikation im Textteil zweier Tageszeitungen umfasst nachstehende Parameter: **7.19**

„Die Klägerin wird ermächtigt, den stattgebenden Ausspruch über das Unterlassungsbegehren und das Urteilsveröffentlichungsbegehren binnen sechs Monaten im Textteil einer Ausgabe für die Obersteiermark der Tageszeitung ‚Kleine Zeitung‘ und in einer Ausgabe der ‚Obersteirischen Volkszeitung‘, jeweils in Normallettern, Fettdruckumrandung und gesperrt gedruckten Namen der Prozeßparteien auf Kosten des Beklagten veröffentlichen zu lassen.“¹⁰⁸⁵

„Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des klagsstattgebenden Urteils innerhalb von sechs Monaten nach dessen Rechtskraft im redaktionellen Teil¹⁰⁸⁶ der periodischen Druckschriften ‚Kurier‘, ‚Neue Kronen Zeitung‘ und ‚Wiener Blatt‘ mehrspaltig und ganzseitig¹⁰⁸⁷, und zwar in der für redaktionelle Artikel üblichen Letterngröße mit schwarzer Balkenumrandung, den Namen der Streitteile in gesperrter Schrift, auf einer Seite nach Wahl der Klägerin, jeweils in einer Samstagausgabe, auf Kosten der beklagten Partei veröffentlichen zu lassen.“¹⁰⁸⁸

Ob im Einzelfall tatsächlich eine „mehrspaltige und ganzseitige“ Veröffentlichung „auf einer Seite nach Wahl der Klägerin“ erforderlich ist, bedarf aufgrund der hohen Kosten einer derartigen Veröffentlichung einer sorgfältigen richterlichen Wertung. Die „Seite nach Wahl der Klägerin“ ist ein zulässiges Begehren, birgt allerdings für den Unterlegenen das Risiko, dass vom Obsiegenden eine besonders teure Seite gewählt wird.

„Die klagende Partei wird ermächtigt, den stattgebenden Teil des Urteilsspruches binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Urteils in einer Samstagausgabe¹⁰⁸⁹ der ‚O.Ö. Nachrichten‘ und in den ‚Kammernachrichten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich‘¹⁰⁹⁰ im Textteil in Normallettern, mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift und gesperrt geschriebenen Prozessparteien, auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.“¹⁰⁹¹

Die Formulierung, den „stattgebenden Teil des Urteilsspruches“ zu veröffentlichen, ist präziser als die „Veröffentlichung des Urteils“, impliziert diese doch auch die Veröffentlichung der Kostenentscheidung, welche allerdings von der Veröffentlichungsermächtigung auszunehmen ist.

4. Musterformulierung (Einbeziehung einer Marke bzw Beilage)

Soll die Veröffentlichung auch eine Bezugnahme auf eine Marke oder eine Beilage enthalten, so ist eine entsprechende Formulierung des Veröffentlichungsbegehrens erforderlich: **7.20**

1085 OGH 2. 11. 1993, 4 Ob 127/93.

1086 Siehe Rz 6.27f.

1087 Siehe Rz 6.76.

1088 OGH 4 Ob 309/98i, *ERINASOLUM*, ÖBl 1999, 229.

1089 Siehe Rz 6.26.

1090 Siehe Rz 6.20.

1091 OGH 4 Ob 12/88, *Blumen-Sonntagsverkauf II*.

„Die klagende Partei wird ermächtigt, den Urteilsspruch über das Unterlassungsbegehren (Punkt a) binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Urteils in der Zeitung ‚Kurier‘ mit Fettdruckumrandung, Hervorhebung der Prozeßparteien und der Standardmarke ‚BOSS‘ sowie den sonst üblichen drucktechnischen Hervorhebungen auf Kosten der beklagten Partei zu veröffentlichen.“¹⁰⁹²

Die Formulierung „den Urteilsspruch über das Unterlassungsbegehren“ wird man dann zu wählen haben, wenn neben diesem auch noch weitere Begehren, etwa auf Rechnungslegung oder Beseitigung erhoben werden¹⁰⁹³. Die Einschränkung auf „Punkt a“ wird vom Gericht zweckmäßigerweise ausgesprochen, wenn es einem von mehreren Unterlassungsbegehren stattgegeben hat¹⁰⁹⁴.

„Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den stattgebenden Spruch dieses Urteils in den Tageszeitungen ‚Neue Kronen Zeitung‘ und ‚Kurier‘ im redaktionellen Teil mit Fettdrucküberschrift, Fettdruckumrandung, gesperrt geschriebenen Prozeßparteien, einspaltig unter Abdruck eines verkleinerten Faksimiles des auf Beilage A enthaltenen Gut-scheines, veröffentlichen zu lassen.“¹⁰⁹⁵

Praxistipp

Insbesondere bei einer inkriminierten Verwechslungsfähigkeit von Marken bzw Firmenschlagworten oder bei Fällen unmittelbarer Leistungsübernahme empfiehlt es sich, in den begehrten Unterlassungsspruch¹⁰⁹⁶ einen Hinweis auf eine **Beilage** aufzunehmen, aus welcher das Plagiat ersichtlich ist¹⁰⁹⁷. Es empfiehlt sich ferner, die Wiedergabe der Beilage im Veröffentlichungsbegehren näher zu spezifizieren (zB farbiger Abdruck sowie die Größe des Abdrucks).

5. Musterformulierung (ausführliche Textierung inklusive Veröffentlichung Urteilskopf)

- 7.21** Die nachfolgenden Musterformulierungen enthalten jeweils eine sehr ausführliche Textierung des Veröffentlichungsinhalts, womit ein entsprechender Platzbedarf für die Veröffentlichung und damit auch höhere Veröffentlichungskosten verbunden sind:

„Die klagende Partei wird ermächtigt, den Spruch des stattgebenden Urteils auf Kosten der beklagten Partei, welche diese Kosten der klagenden Partei binnen vierzehn Tagen zu ersetzen hat, binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils in einer Samstagausgabe

1092 OGH 7. 11. 1989, 4 Ob 134/89, BOSS.

1093 Siehe Rz 4.16.

1094 Siehe Rz 4.19.

1095 OGH 4 Ob 9/88, 6 aus 45, SZ 61/100 = ÖBl 1988, 159 = MR 1988, 96 = RdW 1988, 387 = wbl 1988, 365.

1096 Die Veröffentlichungsermächtigung sollte ebenfalls die Veröffentlichung der Beilage enthalten, um Unklarheiten zu vermeiden. Siehe allerdings OGH 24. 4. 2007, 17 Ob 5/07 w, worin der OGH die bildliche Wiedergabe der verletzten Marke abwies, da dies für das bessere Verständnis nicht erforderlich war, nur einer Werbung für die Klägerin dienen und zugleich zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Kostenbelastung der Beklagten führen würde.

1097 OGH 4 Ob 331/83, *Stilmöbeltisch*, ÖBl 1984, 95; OGH 4 Ob 91/93, *Ringe*, SZ 66/91 = ÖBl 1993, 212 = *ecolex* 1993, 760; siehe Anhang 50 (Seite 280), Anhang 54 (Seite 284) und Anhang 72 (Seite 302).

der Tageszeitung ‚Vorarlberger Nachrichten‘ veröffentlichen zu lassen, und zwar die klagestattgebenden Teile des Urteilspruchs (ausgenommen die Kostenentscheidung) und den Urteilskopf einschließlich Gerichtskopf und Geschäftszahl, Datum und Richterstampiglie samt vorangehender Überschrift ‚Im Namen der Republik‘¹⁰⁹⁸ jeweils im Textteil mit Platzierung¹⁰⁹⁹ nach Wahl der klagenden Partei, jeweils mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift und gesperrt geschriebenen sowie fettgedruckten Prozessparteien und unterstrichenem und gesperrt geschriebenem Wort ‚unterlassen‘ in jeweiliger Schriftform, Type und Größe wie im Textteil des Printmediums üblich.“¹¹⁰⁰

„Die klagende Partei wird ermächtigt, den stattgebenden Teil dieses Urteils innerhalb von drei Monaten auf Kosten der beklagten Partei je in einer Wochentagsausgabe der Tageszeitung ‚Kurier‘ und ‚Kronen Zeitung‘ sowie in einer Ausgabe des ‚Österreichischen Anwaltsblatts‘¹¹⁰¹ unter Angabe der Parteien (im gesperrten und fetten Druck) sowie der Parteienvertreter¹¹⁰² zu veröffentlichen, wobei der Text zu umranden ist und auch der Kopf der Entscheidung und die Angabe des Gerichts, die Aktenzahl, das Datum der Entscheidung sowie der Name des Richters anzugeben ist.“¹¹⁰³

Die Forderung nach „Angabe des Gerichts, die Aktenzahl, das Datum der Entscheidung sowie der Name des Richters“ ist zulässig (§ 417 Abs 1 Z 1 und 2 ZPO)¹¹⁰⁴.

6. Musterformulierung (Veröffentlichung Printmedien und auf Website)

Für eine Publikationsbefugnis, die auf eine Mehrfachveröffentlichung (Printmedien und Internet) gerichtet ist, empfiehlt sich eine entsprechende Trennung der einzelnen Begehren nach Medien: **7.22**

„Die klagende Partei wird ermächtigt, den stattgebenden Teil des Urteilspruchs binnen 6 Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der beklagten Parteien, die hiefür zur ungeteilten Hand haften,

1. im redaktionellen Teil der Samstagausgabe der Zeitung ‚Kurier‘ – einschließlich aller Bundesländerausgaben – zu veröffentlichen.
2. In der deutschen¹¹⁰⁵ Fachzeitschrift¹¹⁰⁶ für Architektur ‚Architectural Digest‘ und in der österreichischen Fachzeitschrift ‚Wohnen‘ zu veröffentlichen, und zwar mit den üblichen drucktechnischen Hervorhebungen, fettgedruckten Prozessparteien, Fettumrandung, im Übrigen mit Drucklettern und Zeilenabständen, wie im Textteil dieser Zeitschriften üblich.
3. Für die Dauer von 30 Tagen¹¹⁰⁷ auf den Websites mit den Internetadressen ‚www.archithema.com‘ und ‚www.wiener-werkstaetten.co.at‘, oder, sollten die Inhaber diese Internetadressen ändern, auf den Websites mit den anstelle der Internetadressen ‚www.ararchithema.com‘ und ‚www.wiener-werstaetten.co.at‘ verwendeten Internetadressen, zu veröffentlichen, und zwar mit den üblichen graphischen Hervorhebungen, fettgedruckten Namen

1098 Siehe Rz 4.6f.

1099 Siehe Rz 6.33.

1100 Zitiert nach OGH 26. 8. 2008, 4 Ob 142/08y.

1101 Siehe Rz 6.22.

1102 Siehe Rz 4.8.

1103 Zitiert nach OGH 19. 1. 2010, 4 Ob 174/09f, *Berater in Versicherungsangelegenheiten III*.

1104 Siehe Rz 4.6f.

1105 Siehe Rz 6.17.

1106 Siehe Rz 6.19.

1107 Siehe Rz 6.57.

der Prozessparteien, Fettdruckumrandung mit Schriftbild, Schriftgröße und Zeilenabstand, wie auf den vorgenannten Websites üblich, wobei die Veröffentlichung in einem Fenster in der Größe eines Viertels der Bildschirmoberfläche zu erfolgen hat, auf der die Produkte der Beklagten vorgestellt werden.“¹¹⁰⁸

7. Musterformulierung (Veröffentlichung Printmedien inklusive Kostenersatz)

- 7.23** Da die Aussprüche bezüglich Auskunft und Rechnungslegung¹¹⁰⁹ nicht veröffentlichungsfähig sind und da die Judikatur den Kostenersatzausspruch von der Veröffentlichungsermächtigung ausnimmt, zeigt das folgende Beispiel, wie dies „kunstvoll“ umgangen werden kann:

„Die Klägerin wird ermächtigt, den Kopf und den Spruch des Urteils mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten sowie der Entscheidung über den Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch mit fetter Umrandung sowie fett und gesperrt gedruckten Bezeichnungen der Parteien im redaktionellen Teil der Magazine ‚FORMAT‘ und ‚FOCUS MONEY‘ zu veröffentlichen, wobei die Beklagte schuldig gesprochen wird, der Klägerin die Kosten dieser Veröffentlichungen entsprechend den jeweils gültigen Anzeigentarifen¹¹¹⁰ dieser Magazine binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.“¹¹¹¹

8. Musterformulierung (Veröffentlichung Printmedien – Direktanspruch)

- 7.24** Soweit sich eine Publikationsbefugnis auf ein Medium der beklagten Partei bezieht, anerkennt die Judikatur einen Direktanspruch¹¹¹² auf Durchführung der Veröffentlichung. Hierfür bietet sich nachstehende Formulierung an:

„Die beklagte Partei ist schuldig, den stattgebenden Teil der Entscheidung über das Unterlassungs- und das Veröffentlichungsbegehren binnen zwei Monaten im redaktionellen Teil einer Sonntagsausgabe der ‚Kronen Zeitung‘ zu veröffentlichen, und zwar in einem Kasten mit Fettdruckumrandung unter der gesperrten und fettgedruckten Überschrift ‚Im Namen der Republik‘, mit gesperrt und fett gedruckten Namen der Prozessparteien, im Übrigen in Normalschrift.“¹¹¹³

9. Musterformulierung (Hörfunk und Fernsehen)

- 7.25** Die Beispiele aus der Judikatur zu Veröffentlichungsbegehren in Hörfunk und Fernsehen sind spärlich:

„Der klagenden Partei wird die Befugnis zuerkannt, binnen sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Urteils den stattgebenden Urteilsspruch ohne Kostenentscheidung einmalig im Österreichischen Rundfunk (Ö3) zur Hauptsendezeit¹¹¹⁴ auf Kosten der beklagten Parteien senden zu lassen.“¹¹¹⁵

1108 Zitiert nach OGH 4 Ob 177/02m, *Wiener Werkstätten II*, ecolex 2003/87, 182 (Schönherr).

1109 Siehe Rz 4.16.

1110 Siehe Rz 8.3.

1111 Zitiert nach OGH 11. 1. 2005, 4 Ob 216/04z, *Format-Money II*.

1112 Siehe Rz 8.27.

1113 Zitiert nach OGH 28. 11. 2012, 4 Ob 161/12y, *Image der Tageszeitungen 2011 II*.

1114 Siehe Rz 6.35.

1115 Zitiert nach OGH 29. 5. 1996, 4 Ob 2037/96d.